

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 165/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bronislawa K [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED] L [REDACTED] Ave., T [REDACTED]/C [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Januar 1974 durch die Richter Mustenberg, Zorn,
Pach, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 9. November 1970 wird zurückgewiesen.

- Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht verneint einen Anspruch der Klä-
gerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, weil ihre
Verfolgung im Sinne des § 1 BEG nicht feststellbar sei.
Der Berufungsrichter stützt seine Entscheidung insbeson-
dere darauf, daß die eigenen Angaben der Klägerin über
ihre Verhaftung widersprüchlich seien und sich die Gründe
für ihre Inhaftierung deshalb auch unter Berücksichtigung
der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG nicht mehr
feststellen ließen. Diese tatrichterliche Würdigung kann

- 3 -

vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Selbst wenn das Oberlandesgericht auf Grund des Vorbringens der Klägerin Anna gehabt hätte zu prüfen, ob die Klägerin irrational verfolgt worden ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG), rechtfertigt das nicht die Zulassung der Revision. Hierdurch wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG enthält keine Vermutung zugunsten von Geschädigten des Nationalsozialismus, bei denen einer der übrigen Verfolgungsgründe des § 1 BEG nicht festgestellt werden kann. Das bedarf keiner Entscheidung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs. Auch eine entsprechende Verfahrensrüge führt nicht zur Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Wintenberg

Zorn

